

CAMPINGREGLEMENT

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Standplätze Die Bereiche der Wohnwagen (auch Caravan genannt) und Wohnmobile (auch Camper genannt) sind in den Skizzen unten ersichtlich. Sie beinhalten 34 feste Wohnwagen-Standplätze mit vier provisorischen Wohnwagen-Standplätzen für Gäste und fünf festen Wohnmobil-Standplätze mit einem provisorischen Wohnmobil-Standplatz für Gäste. Die Parzellierung darf nicht verändert werden und die dem Ausbauplan zugrunde liegende Organisation ist für alle Mitglieder verbindlich.

Vorschriften Auflagen, Weisungen und Vorschriften kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Behörden sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen. Ersatzansprüche an den Verein werden ausdrücklich wegbedungen.



Abbildung 1 - Wohnwagenplätze

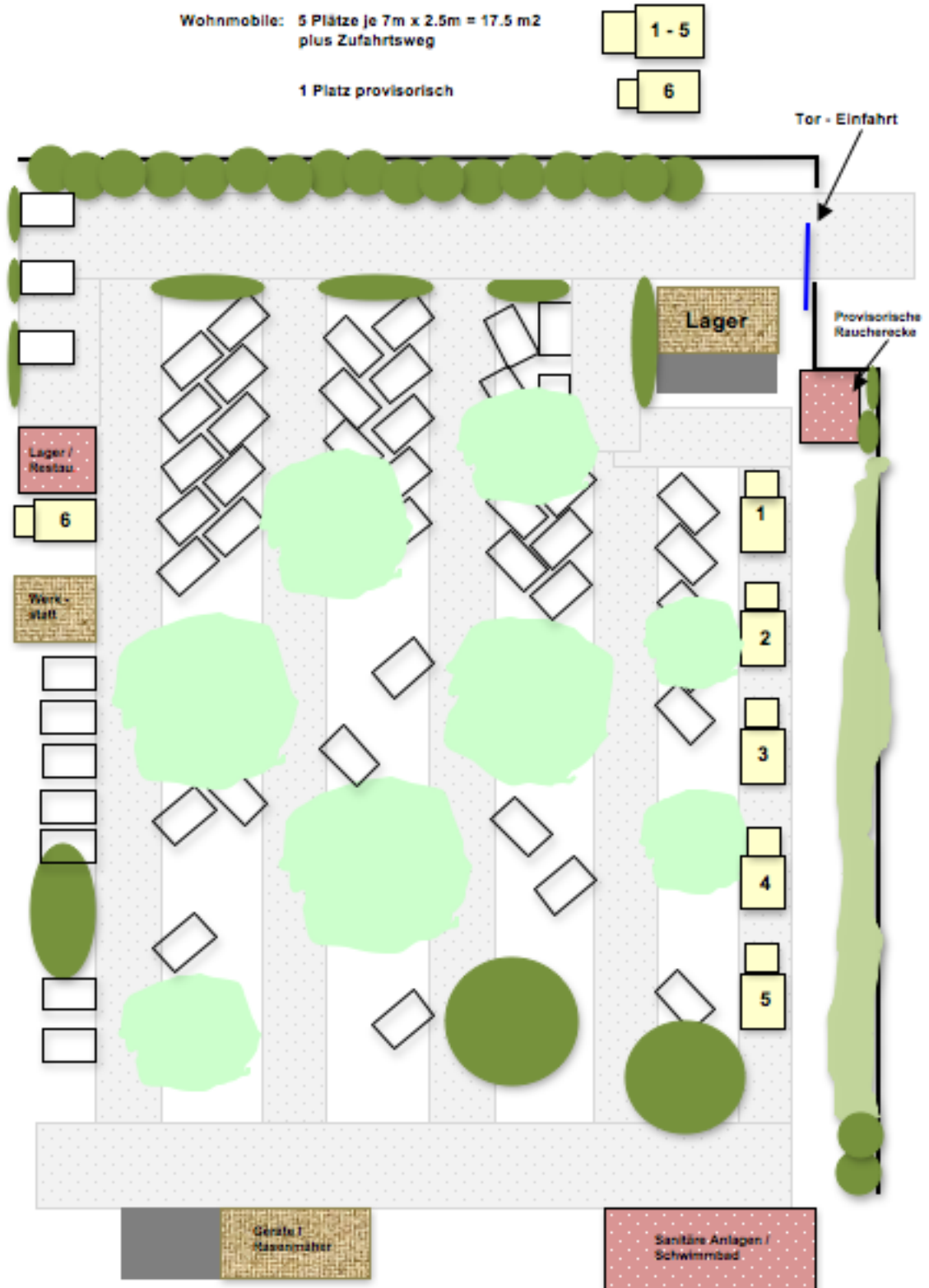


Abbildung 3 - Wohnmobilplätze

Artikel 2

Freizügigkeit Vereinsmitglieder, die nicht Mieter eines Standplatzes sind, und Feriengästen ist es mit Bewilligung des Vorstandes gestattet, Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte während höchstens sechs Wochen im Jahr aufzustellen, soweit hierfür genügend geeignete Plätze zur Verfügung stehen. Zusätzlich dürfen Wohnwagen und Wohnmobile zur Überwinterung ausserhalb der Badesaison aufgestellt werden.

B. MIETE DER WOHNWAGEN- UND WOHNMOBILPLÄTZE**Artikel 3**

Voraussetzungen Bewerber müssen Gewähr bieten, dass sie den Abstellplatz optimal nutzen und dass sie sich in die bestehende Gemeinschaft positiv einordnen.

Prioritäten In der Regel werden die Standplätze nach der gültigen Warteliste zugeteilt. Bei Streitigkeiten, unklaren Verhältnissen und bei Gleichzeitigkeiten wird nach folgenden Prioritäten entschieden:

1. Familien mit Kindern
2. Junge Ehepaare (auch Konkubinatspartner)
3. Kinderlose, ältere Ehepaare
4. Alleinstehende

Artikel 4

Platzzuweisung Dem Mieter wird durch den Vorstand eine bestimmte Parzelle zugewiesen, deren Grenzen nicht verändert werden dürfen.

Warteliste Sind keine freien Parzellen verfügbar, wird der Bewerber auf schriftliches Gesuch hin auf die Warteliste aufgenommen. Die Berücksichtigung und Zuteilung erfolgt durch den Vorstand, in der Regel in der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Anmeldung.

Artikel 5

Mietgebühr Die jährliche Mietgebühr wird in der Gebührenordnung festgelegt.

Artikel 6

Benützungsrecht Das Benützungsrecht der Parzelle ist persönlich und kann nicht übertragen werden. (Konkubinatspartner werden Ehepartnern gleichgestellt).

Untermiete Untermiete ist nicht gestattet.

Artikel 7

Campingreglement

Verein Natur und Sport Zürich

Normalnutzung	Normalnutzung bedeutet im Minimum 10 über die Saison verteilte Übernachtungen.
Mindernutzung	Plätze, die von Mietern während der Saison gemäss Absatz 1 (Normalnutzung), ungenügend genutzt werden, können vom Vorstand gekündigt werden.
Abwesenheit	Wird der Platz wegen Abwesenheit während längerer Zeit nicht belegt, ist dies dem Vorstand zu melden. Dieser kann den Platz zur vorübergehenden Benützung gemäss Artikel 2 vergeben.

Artikel 8

Kündigung	Mieter und Vermieter können den Platz unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahrs schriftlich kündigen. Verletzt der Mieter das Campingreglement schwer oder wiederholt oder bleibt er trotz Mahnung die Mietgebühr schuldig, kann der Vorstand die Miete fristlos aufheben.
Rückbau	Bei Beendigung der Miete bestimmt der Vorstand, wie weit der ursprüngliche Zustand des Platzes wieder herzustellen ist.

C. BENUTZUNG DER WOHNWAGEN- UND WOHNMOBILPLÄTZE

Artikel 9

Bauten	Terrainveränderungen und das Erstellen von festen Bauten oder Vorrichtungen, wie Mauern, feste Feuerstellen, Abschrankungen und dergleichen sind untersagt.
Plattenbelag	Zulässig ist die Erstellung eines zusammenhängenden, terrainebenen Plattenbelags nur unter dem Wohnwagen oder Wohnmobil und dessen Vorplatz. Der Plattenbelag darf höchstens so gross wie die Umrisse des Wohnwagenplatzes sein (4.5 x 6.0m Plätze 1 bis 32 und 5.0 x 8.0m Plätze 40 bis 42 und 5.0 x 7.0m Camperplätze 1 bis 5). Die Lage des Belags wird vom Vorstand bestimmt. Das Erstellen des Plattenbelags ist Sache des Vereins. Der Verein ist Eigentümer des Wohnwagenstellplatzes, bei Auflösung des Mietverhältnisses ist der Platz auf Verlangen des Vorstandes in den Originalzustand zu bringen.
Abstand	Entlang der Parzellengrenze ist auf allen Seiten ein 50cm breiter Streifen, der hindernisfrei und jederzeit begehbar ist, freizuhalten.

Artikel 10

Pflanzungen	Bäume und Sträucher dürfen, ohne Zustimmung des Vorstandes, weder gesetzt, noch ausgegraben, zurückgeschnitten oder gefällt werden.
-------------	---

Artikel 11

Sauberkeit	Der Mieter hat die Parzelle und seinen Anteil am Zufahrtsweg sauber zu halten und den Rasen regelmässig zu schneiden.
Fremdnutzung	Wird der Wohnwagen oder das Wohnmobil vorübergehend entfernt, ist der Platz so aufzuräumen, dass er ungehindert gemäht und gemäss Artikel 2 und 7 zusätzlich genutzt werden kann.

Artikel 12

Zulassung Auf jeder Parzelle darf nur ein Wohnwagen oder Wohnmobil aufgestellt werden. Er muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zugelassen sind nur Wohnwagen, die von leichten Motorwagen gezogen werden dürfen und die dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) entsprechen. Die Grösse des für einen Standplatz zulässigen Wohnwagens wird von Fall zu Fall vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Mieter festgelegt. Die maximale Länge von Wohnwagens soll, inklusive Deichsel, in der Regel nicht grösser als 7.70m sein. Wohnwagen und Wohnmobile sind in fahrtüchtigem und fahrbereitem Zustand zu halten.

Artikel 13

Mobilität Die freie Beweglichkeit des Wohnwagens und Wohnmobils, sowie die ungehinderte Wegfahrt müssen jederzeit gewährleistet sein.

Strom+Abwasser Anschlüsse für Strom und Abwasser müssen jederzeit ohne Werkzeug gelöst werden können.

Zugvorrichtungen Zugvorrichtungen dürfen nur demontiert werden, wenn dies vom Hersteller vorgesehen ist und das Wiederanbringen in kurzer Zeit erfolgen kann.

Artikel 14 Ersatzlos gestrichen

Artikel 15

Vorbauten Mobile und zerlegbare Vorbauten mit einer Grundfläche von höchstens 4.00m² werden bis auf Weiteres bewilligt. Das Erstellen von Vorbauten ist bewilligungspflichtig.

Gesuch Mit dem Gesuch ist dem Vorstand ein Baubeschrieb mit Skizze (Zeichnung, Prospekt) einzureichen, aus welchem Form, Farbe, Abmessungen, verwendete Materialien, etc. ersichtlich sind. Abweichungen von der bewilligten Ausführung sind nicht gestattet. Baumaterialien dürfen nicht auf der Parzelle oder auf dem Gelände gelagert werden.

Artikel 16

Schutzdächer Den Wohnwagen um höchstens 20cm überragende, normierte Schutzdächer sind zulässig, sofern sie lediglich in der Dachrinne des Wohnwagens und nicht durch Pfosten auf dem Terrain abgestützt sind.

Artikel 17

Gerätekiste Anstelle eines Vorbaus darf ohne Bewilligung eine etwa 2.0 x 0.8 x 1.0m grosse Gerätekiste aufgestellt werden. Sie darf die Mobilität des Wohnwagens oder Wohnmobils nicht behindern, muss auf der Parzelle stehen und soll nicht störend wirken.

Artikel 18

- Antennen Aussenantennen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und bedürfen einer besonderen Bewilligung des Vorstandes.
- Parabolantennen Pro Abstellplatz ist nur eine Parabolantenne (TV-Satelliten-Schüssel) zugelassen. Sie darf maximal 0.8m Durchmesser haben und sie soll das Dach maximal 1.3m überragen.

Artikel 19

- Beteiligungen Der Mieter hat sich entsprechend der vom Vorstand getroffenen Regelung finanziell und an der Ausführung der nötigen Arbeiten zusätzlich zu den Pflichtstunden des Arbeitsdienstes zu beteiligen.

Artikel 20

- Abgabe Strom An Wohnwagen oder Wohnmobilen mit einer vorschriftsgemässen elektrischen Installation wird gegen Bezahlung Strom - Anschlusswert 2'000 Watt - abgegeben. Die Stromgebühr wird vom Vorstand festgesetzt, sie muss kostendeckend sein.
- Elektroinstallation Die flexible Zuleitung von der Steckdose zum Wohnwagen oder Wohnmobil ist Sache des Mieters. Sie muss aus einem Stück bestehen und bei den Plätzen 1 bis 31 mit einem Feuchtraum-Stecker (L+N+PE 250V 10A Typ 13) versehen sein. Die Plätze 40 bis 42 werden mit CEE-Steckverbindung 3-polig (blau) angeschlossen. Der Leiterquerschnitt muss mindestens 3x1mm² betragen.
- Mieterhaftung Für Schäden und Unfälle wegen mangelhafter Installation haftet ausschliesslich der Mieter. Es ist untersagt an den bestehenden elektrischen Installationen, den Sicherungsautomaten und den Schaltungen Änderungen vorzunehmen.
- Meldepflicht Störungen am allgemeinen Netz sind dem Vorstand sofort zu melden. Er ist für deren Behebung allein zuständig.

Artikel 21

- Abwässer Für das Auffangen der Abwässer (ausser WC) sind geeignete Behältnisse unterzustellen. Das Schmutzwasser muss, ohne grössere Feststoffanteile, in die WC-Schüsseln im Sanitärgebäude entleert werden.
- Andere Betriebsflüssigkeiten Für andere Betriebsflüssigkeiten, wie zum Beispiel Motoröl, Kraftstoff, Bremsflüssigkeit, etc. müssen geeignete Behältnisse (Ölwannen) zumindest unter den Motor untergelegt werden. Für Besucher mit Wohnmobilen stehen zwei Wannen im Getränke- und Kühlraum bereit. Reparaturarbeiten an Wohnmobilen auf dem Gelände des Naspo sind strikt untersagt.
- Kehricht Der anfallende Kehricht muss vom Mieter auf privatem Weg entsorgt werden. Kompostierbare Abfälle können der vereinseigenen Kompostieranlage zugeführt werden. Der Vorstand erlässt über die Kehrichtentsorgung spezielle Vorschriften, welche für den Mieter verbindlich sind.

Materialdepots Materialdepots unter Wohnwagen und Wohnmobilen sind unzulässig.

Artikel 22

Gasinstallation Alle fünf Jahre hat der Mieter auf seine Kosten die Gasinstallation des Wohnwagens oder Wohnmobils durch einen anerkannten Fachmann prüfen zu lassen. Dem Vorstand ist eine Bescheinigung der durchgeführten Kontrolle zuzustellen.

Artikel 23

Störfaktoren Grelles Licht ausserhalb des Wohnwagens oder Wohnmobils und nach aussen dringender Lärm sind zu vermeiden.

D. ÜBERGANGSBESTIMMUNG**Artikel 24**

Besitzstand Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Campingverordnung bereits aufgestellte Wohnwagen oder Wohnmobile und Vorbauten dürfen auch dann weiterbestehen, wenn sie der neuen Verordnung widersprechen.

Neue Anlagen Werden bestehende Anlagen ersetzt, haben sie den neuen Vorschriften zu entsprechen.

Laufender Betrieb Für den laufenden Betrieb gilt uneingeschränkt die neue Verordnung.

Artikel 25

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 20. März 2015 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Fassungen.

Uster, 20. März 2015 VEREIN NATUR UND SPORT

Präsident

Aktuar

Fredi Krause

Roger Andres